

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Ihnen mit der Ausgabe 2014 unser bereits in der zweiten Auflage neu gestaltetes „inside“ präsentieren zu können. Mit dem „inside“ wollen wir, wie der Name sagt, Ihnen einerseits als Insider die Visita-internen Informationen zukommen lassen, Sie aber andererseits auch am Puls und Denken der Visita mitfühlen lassen. Als zentrales Element unseres „inside“ erachten wir die Berichterstattung zu aktuellen Fachthemen. Wir freuen uns, Ihnen in Ergänzung zu den Treuhand- und IT-Berichten ebenfalls wiederum Neuigkeiten zu Finanzplanungsthemen mitteilen zu können. Herr W. Plüss von der Plüss Finanzberatungs AG ist Autor dieser Beiträge. Gerne können wir Sie dahingehend informieren, dass die Visita seit kurzem die Lizenz für die Software „Taxware“ erworben hat und so über ein professionelles Arbeitsmittel für die Bereiche Steuern, Vorsorge und Finanzplanung verfügt. So können beispielsweise Berechnungen für den Steuerbelastungsvergleich bei verschiedenen Rechtsformen von Gesellschaften (Personengesellschaften / juristische Personen) durchgeführt werden.

- Personelles
- Treuhand
- Finanzberatung
- Informatik / Abacus
- Termine 2014
- Kontakte

Ebenfalls kann mit geringem Aufwand der wirtschaftliche Vorteil eines Pensionskassenkaufes oder die Gesamtabgaben (AHV/ Direkte Steuern) bei der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit (Liquidation) ermittelt werden.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Ausgabe 2014 des „inside“ dienen zu können und bitten Sie, uns Ihre Rückmeldung zukommen zu lassen.

Februar 2014

Visita Treuhand AG

Personelles

Wir freuen uns, Ihnen mitzuteilen, dass **Frau Susanne Binkert**, welche seit neun Jahren bei uns tätig ist, per 1. Januar 2014 zur Mandatsbereichsleiterin befördert wurde und so die vollständige Verantwortung für die ihr übertragenen Mandate übernehmen wird.

Im Geschäftsjahr 2013 sind die folgenden Mitarbeitenden zu uns gestossen:



Azra Zulji

Funktion	Mandatsleiterin
Ausbildung	Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. FA
Geburtsdag	12. August 1987
Wohnort	Niederrohrdorf
Bei der Visita tätig seit	01. April 2013



Nadine Wernli

Funktion	Lernende
Ausbildung zur	Mediamatikerin
Fachliche Vorlieben	Informatik, Gestaltung
Geburtsdag	04. November 1997
Wohnort	Fahrwangen
Bei der Visita tätig seit	13. August 2013



Monika Schenker

Funktion	Mandatsleiterin
Ausbildung	MLaw
	Treuhandlerin mit eidg. FA
Geburtsdag	14. Juni 1982
Wohnort	Aarau Rohr
Bei der Visita tätig seit	01. September 2013



Daniel Zimmermann
dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling

Steuroptimierung im Rahmen der Jahresrechnung: Wann liegt Steuerhinterziehung vor?

Die Art und Weise der Bewertung des Warenlagers, der angefangenen Arbeiten und der sonstigen Aktiven und Passiven in der Jahresrechnung wirkt sich entscheidend auf den ausgewiesenen Gewinn aus. Bei der Anwendung des Vorsichtsprinzips darf der Bogen nicht überspannt werden.

1. Urteil des Bundesgerichts vom 22. Mai 2013

In diesem Verfahren hatte das Bundesgericht über die steuerliche Qualifikation von stillen Reserven einer Aktiengesellschaft zu befinden, welche auf offensichtliche Fakturierungsrückstände zurückzuführen waren. Ausgangspunkt des Verfahrens war die Eröffnung eines Nach- und Strafsteuerverfahrens durch die Genfer Steuerverwaltung. Die Beschwerde der Steuerpflichtigen richtete sich gegen die Qualifikation als Steuerhinterziehung und die hierfür verhängte Busse.

2. Ausgangslage

Die Steuerpflichtige (Architekturbüro) hat in ihrer Jahresrechnung (Bilanz) keine angefangenen Arbeiten ausgewiesen und konnte in diesem Zusammenhang auch keinen Ausnahmetatbestand anführen.

3. Gerichtsentscheid

Das Gericht hat die Handlung der Steuerpflichtigen als vollendete Steuerhinterziehung qualifiziert und auferlegte ihr eine Geldbusse. Das Gericht entschied denn auch, dass die Steuerpflichtige vorsätzlich oder zumindest fahrlässig gehandelt hatte. Bei Vorkommnissen solcher Art neigt die Rechtsprechung dazu, die Absicht der rechtswidrigen Steuerhinterziehung zu vermuten. Die Widerlegung eines Vorsatzes gestaltet sich für die Steuerpflichtige in der Regel schwierig. Im vorliegenden Fall lag der Vorsatz aufgrund der willentlichen Nichtverbuchung von angefangenen Arbeiten klar auf der Hand.

4. Analyse – angefangene Arbeiten

Die vorsätzliche Unterbewertung von Aktiven steht im Widerspruch zu den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung. Zwar ist die Bildung stiller Reserven im Rechnungslegungsrecht nach Massgabe des Vorsichtsprinzips handelsrechtlich zulässig; in steuerlicher Hinsicht bedarf es aber einer Differenzierung. Wenn die Unterbewertung von angefangenen Arbeiten auf einer vorsichtigen Rechnungslegung gründet und dabei nicht zu einer unsachgemässen Bildung von stillen Reserven führt, muss dies rechtens sein. Demgegenüber verhält es sich anders, wenn der Steuerpflichtige seine Leistungen bereits erbracht hat. Werden solche Leistungen nicht oder nur sehr unvollständig bzw. unterpreislich verbucht, ist der Schluss auf eine beabsichtigte Steuerhinterziehung naheliegend.

5. Neues Rechnungslegungsrecht

Die Bilanzierung von nicht fakturierten, jedoch klar erbrachten Dienstleistungen wird nunmehr klar zur Pflicht.

6. Schlussfolgerungen

Das Rechnungslegungsrecht und das Steuerrecht verfolgen unterschiedliche Ziele. Ungeachtet dessen sind die gemäss Obligationenrecht erstellten handelsrechtlichen Abschlüsse auch steuerlich massgebend. Festzuhalten bleibt, dass bei fehlenden oder mehrdeutig bezeichneten Positionen in der Jahresrechnung sowie bei offenkundig nicht sachgerecht bewerteten Aktiven die Gefahr besteht, dass die Steuerbehörden ein Nach- und Strafsteuerverfahren einleiten.



Daniel Lack
dipl. Treuhandexperte und KMU-Finanzexperte

Schweizerische Mehrwertsteuer und die EU

Die EU kennt ein anderes Rechtssystem als die Schweiz. Aus Sicht der Deutschen Mehrwertsteuer ist die Schweiz ein Drittland. Für Schweizer Unternehmen bedeutet dies zwei Rechtssysteme und zwei Rechtsgebiete kombinieren zu müssen, welche nicht immer kompatibel sind. Die Beurteilung der grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen gestalten sich daher oft schwierig und sind mit Risiken verbunden. Wenn seitens der Eidgenössischen Steuerverwaltung anlässlich einer Mehrwertsteuer-Revision Aufrechnungen bei einem Unternehmen erfolgen, ist das zwar unschön aber nicht unbedingt existenzbedrohend. In der EU gelten Steuersätze von 15% (Luxemburg) bis zu 27% (Ungarn) beim Normalsatz. Fehler bei diesen Steuersatz-Dimensionen können vernichtend ins Geld gehen.

Nachfolgend möchte ich einige Hauptunterschiede der beiden Rechtssysteme aufzeigen ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Damit sollen Sie, werter Leser, für verschiedene grenzüberschreitende Fälle sensibilisiert werden. Anschliessend möchte ich anhand eines konkreten Beispiels eine heute bekannte Kollision der Rechtssysteme Schweiz/Deutschland aufzeigen.

Dem Steuerstatus der Vertragsparteien wird unterschiedliche Bedeutung zugemessen.

Schweiz	EU
Der Steuerstatus des Leistungsempfängers ist in der Schweiz generell ohne Bedeutung.	In der EU hat der Steuerstatus in vielen Fällen konkrete Auswirkungen auf den Ort der Leistung. Es ist zu unterscheiden zwischen: <ul style="list-style-type: none"> • B2B (Business to Business) • B2C (Business to Consumer)

Lieferungen und Dienstleistungen

Unterschiede bestehen auch bei der Qualifikation des Geschäftsfalles, ob es sich um eine Lieferung oder um eine Dienstleistung handelt.

Lieferung / Dienstleistung	Schweiz	EU
Reparatur beweglicher Gegenstände	L	DL
Vermietung beweglicher Gegenstände	L	DL
Abändern von Kleidungsstücken	L	DL
Reinigungsarbeiten	L	DL
Installieren von Software beim Kunden	L	DL
L = Lieferung DL = Dienstleistung		

Eine unterschiedliche Qualifikation von Lieferungen und Dienstleistungen bzw. von sonstigen Leistungen können auch Unterschiede beim Ort der Leistung ergeben. Für die Beurteilung eines Geschäftsfalles ist der massgebende Ort meist zentral für die mehrwertsteuerrechtlich korrekte Abwicklung.

Ort der Lieferung / Ort der Dienstleistung

Die Ortsbestimmungen für Lieferungen werden in der EU identisch wie in der Schweiz geregelt. Bei der Abhollieferung gilt der Ort, wo die Verfügungsmacht übergeht (Ort der Übergabe). Der massgebende Ort bei Versand- und Beförderungsleistungen ist der Ort, wo die Beförderung oder der Versand zum Abnehmer beginnt.

Befindet sich der Ort der Lieferung in einem Mitgliedstaat der



Willi Plüss

eidg. dipl. Finanzplanungs-Experte

EU, besteht grundsätzlich eine Steuerpflicht vor Ort. Für Unternehmen mit Ansässigkeit in Nicht-EU-Staaten, beispielsweise für Schweizerische Unternehmen, kommen je nach EU-Land Mindestumsatzlimiten zur Anwendung, wobei viele Staaten keine Limite und somit die Steuerpflicht ab EUR 0.01 kennen, so auch unser Nachbar Deutschland.

Auf die Ortsbestimmungsregeln in Bezug auf Dienstleistungen möchte ich an dieser Stelle nicht weiter eingehen, da sie den Rahmen dieses Beitrages sprengen würden.

Registration beim Finanzamt Konstanz (D)

Eine Registration beim Finanzamt Konstanz muss nicht zwingend negativ sein. Wenn Sie Handel mit verschiedenen europäischen Staaten treiben und in Deutschland registriert sind, können Sie sämtliche Lieferungen und Leistungen innerhalb der EU über diese Nummer abwickeln, was Ihnen Vorteile verschaffen kann. Beim Finanzamt Konstanz sind gegenwärtig über 6'000 Schweizerische und Liechtensteinische Unternehmen registriert.

Beispiel Kollision Rechtssystem Schweiz-Deutschland:

Beschäftigen Sie in Deutschland ansässige Grenzgänger, welchen Sie ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung stellen? Falls ja, müssen Sie sich zwingend in Deutschland für die Umsatzsteuer registrieren lassen.

Die Gebrauchsüberlassung beweglicher Gestände gilt in Deutschland als sonstige Leistung bzw. als Dienstleistung. Bei Beförderungsmitteln ist zu unterscheiden zwischen einer kurz- oder langfristigen Gebrauchsüberlassung. Bei langfristiger Vermietung gilt in Deutschland das Empfängerortsprinzip und löst im Bereich B2C (Business to Consumer) die Steuerpflicht für Schweizerische Unternehmen aus, da der Empfänger der Dienstleistung in Deutschland ansässig ist.

Nebst der Abrechnung des Privatanteils für das Geschäftsfahrzeug mit der Schweizerischen Mehrwertsteuer müssen Sie den Privatanteil auch in Deutschland mit der Deutschen Umsatzsteuer abrechnen. Das Doppelbesteuerungsabkommen findet nur für die direkten Steuern Anwendung. Diese Rechtssystem-Kollision kann nicht beseitigt werden. Sie haben den gleichen Geschäftsfall tatsächlich in Deutschland und in der Schweiz abzurechnen. Sie fragen sich wie die Deutschen Behörden diesen Sachverhalt aufdecken können? Sobald der Deutsche Grenzgänger seine Steuererklärung zusammen mit dem Schweizerischen Lohnausweis einreicht, entdecken sie den deklarierten Privatanteil auf dem Lohnausweis und prüfen, ob der Schweizerische Arbeitgeber in Deutschland registriert ist oder nicht. Die Schweiz muss Rechtshilfe in Sachen Mehrwertsteuer leisten. Dem Durchgriff Deutscher Steuerbehörden auf Schweizerische Unternehmen ist somit der Weg geebnet.

Der oben erwähnte Fall ist nur ein Beispiel einer Rechtssystem-Kollision. Die Unternehmen werden je länger je mehr ihren Focus nicht mehr nur auf die inländischen Rechtsvorschriften beschränken können. Die ohnehin hohe Komplexität der Geschäftsfallabwicklung wird im grenzüberschreitenden Bereich zusätzlich intensiviert und wird wohl weiterhin zu vielen roten Köpfen führen.

Finanzielle Aufgabenstellungen im Alter

Zahlreiche heutige und zukünftige Rentner haben Eigenheime mit keiner oder nur noch tiefer Hypothekarbelastung. Dazu kommen noch Barmittel und Wertschriften. Das Ziel dieser Generation ist meistens, möglichst lange und autonom in den eigenen 4 Wänden leben zu können. Der Gedanke, einmal in ein Alters- oder Pflegeheim eintreten zu müssen, wird oftmals verdrängt und daher auch mit den Angehörigen und Nachkommen nicht gerne thematisiert.

Beim Eigenheim stellt sich jedoch oftmals die Frage, ob der Wunsch oder die Möglichkeit einer Liegenschaftsübernahme durch Nachkommen oder weiterer nahestehenden Personen besteht. Dabei ist es sinnvoll, anstehende Renovationen mit den zukünftigen Besitzern abzusprechen. Wenn die Bewirtschaftung zunehmend Mühe bereitet, ist auch ein Verkauf oder Schenkung zu Lebzeiten unter Einräumung eines lebenslangen Wohnrechtes zu prüfen. Dies hat den Vorteil, dass grössere Unterhaltsarbeiten in den Verantwortungsbereich des Käufers übergehen.

Anhand eines persönlichen Finanzplanes kann ausserdem aufgezeigt werden, welche freien finanziellen Mittel nebst AHV- und BVG-Renten, und unter Berücksichtigung einer gebührenden Sicherheitsreserve, vorhanden sein sollten, um den Lebensabend ohne finanzielle Sorgen und Engpässe bestreiten zu können. Überschüssiges Kapital kann danach mit gutem Gewissen bereits zu Lebzeiten an die Nachkommen übertragen werden.

Spätestens, wenn ein Ehegatte nicht mehr handlungs- oder urteilsfähig ist oder bereits verstorben ist, sollte ein Vorsorgevertrag aufgesetzt werden, in dem ein Nachkomme oder eine andere Person des persönlichen Vertrauens bestimmt wird, die bei Wegfall der Handlungsfähigkeit des Hinterbliebenen in dessen Sinne sämtliche finanzielle Aufgabenstellungen übernimmt.

Die Unterlassung der vorgenannten Vorkehrungen kann zur Folge haben, dass bei plötzlichem Verlust der Urteilsfähigkeit oder fortgeschrittener schleichender Demenz, die einen Alters- oder Pflegeheimeintritt unumgänglich machen, eine persönlich bewohnte Liegenschaft jahrelang weder verkauft noch bewirtschaftet werden darf und die Nebenkosten weiterlaufen. Nur wenn sich alle Erben einig sind, kann ein Amtsvormund eingesetzt werden, der im Interesse des Betroffenen einem Verkauf zustimmt. Das ganze Prozedere ist jedoch sehr aufwendig und kann sich bereits im Idealfall über mehrere Monate erstrecken.

Auch die weitere Bewirtschaftung des Vermögens darf nur noch mündelsicher erfolgen, wobei weder Sparkonten, Obligationen noch Gold eine Rendite abwerfen, die nur schon die Kaufkraft erhalten. In Rendite abwerfende Kapitalanlagen darf nicht mehr investiert werden.

Die Ausrichtung von Schenkungen oder Erbvorbezüge werden ebenfalls nahezu verunmöglicht.

Fazit:

Wenn die Meinung vorherrscht, den eigenen Nachlass selbst zu regeln, sind die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, solange die Handlungsfähigkeit noch besteht.

Ein versierter Notar oder Finanzplaner kann anhand Ihrer persönlichen Wünsche und Ziele den Handlungsbedarf aufzeigen und bei der Umsetzung behilflich sein.



Informatik / Abacus



Raphael Häfliger

Abacus Software-/ Informatik-Verantwortlicher

Integrierte Gesamtlösung mit Abacus Software

Die Anforderungen an die Unternehmen werden zunehmend komplexer und immer grössere Informationsmengen müssen in immer kürzerer Zeit verarbeitet werden. Gleichzeitig steigen auch die Ansprüche an die Qualität der Managementinformationen, die jederzeit abrufbar sein müssen. Diese Anforderungen können nur mit einer integrierten Software erfüllt werden.

Durch eine vollständige Integration aller Bereiche kann mit ABACUS eine leistungsfähige Gesamtlösung mit hohem Bedienungskomfort realisiert werden. Die Verknüpfung von Auftragsverwaltung mit integriertem Web-Shop, Einkauf und Bestellwesen, Lagerverwaltung, Produktion kombiniert mit frei gestaltbaren Bildschirmmasken und Auftragspapieren, der Unterstützung von praxisgerechten Arbeitsabläufen auch via E-Business-Plattformen usw. machen professionelle Lösungen möglich. Die ABACUS Auftragsbearbeitung ist als Standardsoftware branchenunabhängig einsetzbar, verfügt über viele Customizing-Funktionen und ist durch die ständige Weiterentwicklung zukunftsorientiert.

Termine 2014

Für Jedermann

- 06.11.2014 Informationsanlass

Speziell für unsere Kunden

- 18. / 20.11.2014 Kundenworkshop

Für Finanzierungspartner

- 16. / 17.06.2014 Banken-Apéro
- 23. / 25.09.2014 Banken-Meeting

Die Visita Treuhand AG wechselt ebenso ab 01.01.2014 auf ein integriertes Abacus System. Unsere Leistungen werden neu im AbaProject erfasst und über die Auftragsbearbeitung fakturiert. Somit laufen alle Rechnungsbelege automatisch von der Fakturierung in die Debitorenbuchhaltung, welche wiederum die Finanzbuchhaltungsschnittstelle ansteuert. Auf der Gegenseite werden die erhaltenen Rechnungen mit Abascan digitalisiert, mit der integrierten Texterkennung erkannt und dem neuen Kreditorenbeleg angeknüpft, welche wiederum über die Schnittstelle den Weg in die Finanzbuchhaltung findet.



Die Abacus-Web-Lösungen lassen zur Bewältigung der administrativen Prozesse bei Kleinunternehmen beinahe keine Wünsche offen. Weitere Informationen über Web-Treuhand erhalten Sie auf unserer Web-Seite www.visita.ch. Profitieren Sie von unserem KnowHow bezüglich Softwareintegrationslösungen bei KMU's.

Die Visita Treuhand AG ist seit 2013 autorisierter Software-Vertriebspartner von Avira Produkten. Die neue Antivirus Suite basiert auf einem der innovativsten Virenschutzsysteme.



Inhaltsdisclaimer

Wir bemühen uns, genaue und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die vorstehend aufgeführten Informationen besteht jedoch keine Gewähr. Im konkreten Einzelfall ist es unerlässlich, den Sachverhalt genau abzuklären und aufgrund der Gesetzesbestimmungen und detaillierten Verwaltungsanweisungen zu beurteilen.

Visita Treuhand AG

Niederlenzerstrasse 25
5600 Lenzburg
Tel. 062 886 91 00
Fax 062 886 91 01
info@visita.ch
www.visita.ch

Plüss Finanzberatungs AG

Niederlenzerstrasse 25
5600 Lenzburg
Tel. 062 886 91 08
Fax 062 886 91 09
pluess@finanzberatungsg.ch
www.financeberatungsg.ch